



Christoph Braun ♦ Frederik Jehle ♦ Michael Laub ♦ Gerhard Mittag ♦ Dr. Günther Westner

Augustenstraße 105 – gibt es hier im Erhaltungssatzungsgebiet einen Eigentümerwechsel seit Ernennung zum Erhaltungssatzungsgebiet

Das markante Gebäude in der Augustenstraße 105 wurde sehr kurzfristig vor ein paar Jahren abgerissen, um vor der Ernennung zum Erhaltungssatzungsgebiet Fakten zu schaffen, die womöglich Denkmalschutz oder Ensembleschutz ermöglicht hätten. Es wurde eine Voranfrage zu Bebauung erstellt.

Seither ist nichts passiert und es gibt ein brachliegendes Grundstück. Aus der Nachbarschaft heißt es, dass es seit dem Bauantrag vermutlich einen Eigentümerwechsel gegeben hat und der nächste geplant ist bzw. eine Bebauung nicht erfolgt, um das Grundstück mit Gewinn weiter zu veräußern.

Gibt es hier einen Eigentümerwechsel seitdem das Erhaltungssatzungsgebiet besteht?

Hat die Landeshauptstadt München das Grundstück im Blick, um bei einem Veräußerungsvorhaben das Vorkaufsrecht wahrnehmen zu können?

Könnte die Landeshauptstadt München hier das Vorkaufsrecht für die noch bestehende, subjektiv als Schrottimmobilie zu bezeichnendes Restgebäude auf dem Grundstück ausüben und hier bezahlbaren Wohnraum errichten

Begründung:

Es scheint offensichtlich, dass hier keine Bebauung erfolgt, weil darauf spekuliert wird zu gegebener Zeit das Grundstück mit dem restlichen Altbestand an einen Investor gewinnbringend zu verkaufen. In diesem Fall würde der Mietspiegel nach oben getrieben und der Status als Erhaltungssatzungsgebiet gefährdet.

Antragsteller:

CSU – Fraktion im BA - Maxvorstadt